



**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Mit E-Mail: i8@bka.gv.at

BMVRDJ-810.052/0004-V 3/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter:
Mag. Dr. Ronald BRESICH
Tel.: +43 1 52152 302903
E-Mail:
Ronald.BRESICH@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiterin:
Mag. Evelyn SCHMIDT
Tel.: +43 1 52152 302931
E-Mail:
Evelyn.SCHMIDT@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
BKA-180.310/0025-I/8/2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesarchivgesetz, das Bundesstatistikgesetz 2000, das Informationssicherheitsgesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, das Mediengesetz, das ORF-Gesetz, das Presseförderungsgesetz, das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen, das Bundes-Jugendförderungsgesetz und das Familienzeitbonusgesetz geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundeskanzleramt);

Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Allgemeines

Datenschutz-Folgenabschätzung

Im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass diese – entsprechend der Vorgaben des Art. 35 Abs. 7 DSGVO – in den Erläuterungen vorzunehmen ist. Eine gesonderte gesetzliche Regelung – wie in § 5 Abs. 6

des Bundesstatistikgesetzes 2000 und § 13 Abs. 5 des Künstler-Sozialversicherungsfonds-gesetzes – ist hingegen nicht erforderlich.

Zu Art. 1 (Änderung des Bundesarchivgesetzes):

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 1):

In § 7 Abs. 1 sollten die Vorgaben des Art. 89 DSGVO hinsichtlich der Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken berücksichtigt werden. Insbesondere wären geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person festzulegen.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 4):

Es sollte klarer festgelegt werden, ob durch § 7 Abs. 4 eine Beschränkung der Rechte der betroffenen Person (Beifügung einer Gegendarstellung statt Löschung der personenbezogenen Daten oder Einschränkung der Verarbeitung) erfolgen soll. Hinsichtlich der Beschränkung der Rechte der betroffenen Person wird auf die Ausführungen zu Z 3 (§ 7 Abs. 1) verwiesen.

Zu Z 6 (§ 11 Abs. 1):

Es ist nicht ausreichend klar ersichtlich, ob die in § 11 Abs. 1 geregelte „Zustimmung“ eine datenschutzrechtliche „Einwilligung“ darstellen soll. In diesem Fall sollte in § 11 Abs. 1 im Sinne einer einheitlichen datenschutzrechtlichen Terminologie statt dem Wort „zugestimmt“ das Wort „eingewilligt“ benutzt werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000):

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 3 Z 8):

Im Hinblick auf die Formulierung in § 4 Abs. 3 Z 8 („... *personenbezogen bzw. unternehmensbezogen* ...“) wird darauf hingewiesen, dass § 1 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, (weiterhin) auch juristische Personen schützt und damit auch Unternehmensdaten personenbezogene Daten darstellen.

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 6):

Hinsichtlich unternehmensbezogener Daten wird auf die Anmerkungen zu Z 4 (§ 4 Abs. 3 Z 8) verwiesen.

Zu Z 10 (§ 15):

In § 15 Abs. 1 sollten die Vorgaben des Art. 89 DSGVO berücksichtigt bzw. durchgeführt werden. Eine wörtliche Wiederholung von Teilen des Art. 89 Abs. 2 DSGVO erscheint nicht ausreichend; stattdessen sollten die Gründe der Einschränkung der Rechte der betroffenen Person konkreter geregelt werden.

In diesem Zusammenhang erscheint unklar, ob gemäß § 15 Abs. 2 bis 4 nur personenbezogene Daten von juristischen Personen oder auch von natürlichen Personen verarbeitet werden.

Nachdem die Identitätsdaten nach § 15 Abs. 1 durch das bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (bPK-AS) ersetzt werden, ist fraglich, weshalb nach § 15 Abs. 2 bis 4 ein „Personenbezug“ wiederhergestellt werden muss, zumal die Führungen einer Verlaufstatistik auch mit bPK (oder anderen verschlüsselten Kennzeichen) möglich erscheint.

Zu Z 15 (§ 68 Abs. 1):

Für die gesetzliche Festlegung eines Auftragsverarbeiters müssten die Vorgaben des Art. 28 DSGVO eingehalten werden.

Zu Art. 6 (Änderung des ORF-Gesetzes):Zu Z 2 (§ 18 Abs. 4):

Es erscheint fraglich, welche konkreten personenbezogenen Daten über das Verhalten des einzelnen Nutzers verarbeitet werden; dies sollte zumindest in den Erläuterungen ausführlicher dargelegt werden.

Zu Art. 9 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):Zu Z 5 (§ 46a Abs. 2 Z 4):

Hinsichtlich des in § 46a Abs. 2 Z 4 verwendeten Begriffs „Dateisystem“ wird darauf hingewiesen, dass die DSGVO diesen Begriff grundsätzlich im Zusammenhang mit der „manuellen Verarbeitung von personenbezogenen Daten“ verwendet (zB in Art. 2 DSGVO und im Erwägungsgrund 15 der DSGVO). Es sollte geprüft werden, ob in § 46a Abs. 2 Z 4 statt „Dateisystem“ der Begriff „Datenverarbeitung“ benutzt werden kann.

Zu Art. 10 (Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes):Zu Z 1 (§ 25 Abs. 2):

Da es sich bei der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse ebenfalls um einen Krankenversicherungsträger handelt, erscheint ihre gesonderte Nennung – auch hinsichtlich ihrer

Funktion als Kompetenzzentrum und Verbindungsstelle – nicht zwingend erforderlich und hätte nur klarstellenden Charakter.

Zu Z 3 (§ 36):

In § 36 Abs. 2 sollte eine abschließende Aufzählung der Datenarten vorgenommen werden. Fraglich ist vor allem, ob auch besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) verarbeitet werden.

Zu Z 6 (§ 37a):

Es sollte in § 37a terminologisch unterschieden werden, ob Daten aus der Datenbank abgefragt oder in der Datenbank verarbeitet werden. Hinsichtlich der Regelung in § 37a Abs. 1 sollte geprüft werden, ob hier eine Abfrage aus der Datenbank vorliegt.

Zu Z 7 (§ 37b):

Es sollte in § 37b – soweit möglich – auch eine maximale Aufbewahrungsdauer festgelegt werden, nach der die Daten zu löschen sind, oder zumindest in den Erläuterungen konkreter dargelegt werden, wie lange die Daten in der Datenbank benötigt werden.

Zu Art. 11 (Änderung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013):

Zu den Z 7 (§ 9 Abs. 4) und 13 (§ 40 Abs. 5):

Die Verpflichtung zur Ergreifung von Datensicherheitsmaßnahmen ergibt sich bereits unmittelbar aus Art. 32 DSGVO und sollte im Lichte des unionsrechtlichen Transformationsverbotes nicht nochmals auf nationaler Ebene wiederholt werden. Zulässig erschiene jedoch, besondere Datensicherheitsmaßnahmen als Konkretisierung der Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO vorzugeben.

Zu den Z 9 (§ 40 Abs. 1) und 11 (§ 40 Abs. 3):

Unklar erscheint, um welches „Video- und Bildmaterial“ es sich handelt bzw. welche betroffene Person von wem und zu welchem Zweck aufgenommen wird. Auf die Regelungen zur Bildverarbeitung in den §§ 12 und 13 DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 wird hingewiesen; es sollte das Verhältnis zu diesen Regelungen klargestellt werden.

Zu Art. 12 (Änderung des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen):

Zu Z 1 (§ 5):

Es ist fraglich, welche natürlichen oder juristischen Personen ein berechtigtes Interesse an den personenbezogenen Daten haben können. Ebenfalls nicht ausreichend klar ist, in welchen Fällen schutzwürdige Belange der betroffenen Personen überwiegen können. Es erscheint

sinnvoll, im Gesetz die betreffenden Regelungen zu präzisieren oder zumindest in den Erläuterungen beispielhaft praxisrelevante Fälle darzustellen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass (bereits) öffentlich gemachte personenbezogene Daten nicht zwingend (weiterhin) öffentlich zugänglich sein müssen (zB kann eine Website in der Zwischenzeit offline genommen worden sein). § 5 sollte hinsichtlich der Verwendung dieser Begrifflichkeiten nochmals geprüft werden.

In § 5 Abs. 4 sollte präzisiert werden, zu welchem Zweck die personenbezogenen Daten benötigt werden.

§ 5 Abs. 5 stellt eine Beschränkung der Rechte der betroffenen Person dar und müsste daher dem Art. 23 DSGVO entsprechend ausgestaltet werden.

Zu Art. 13 (Änderung des Bundes-Jugendförderungsgesetzes):

Zu Z 3 (§ 9):

Es ist fraglich, wer gemäß § 9 Abs. 1 Verantwortlicher (Art. 4 Z 7 DSGVO) ist. Statt dem „Bund“ sollte das zuständige oberste Organ als Verantwortlicher benannt werden.

In den Erläuterungen sollte näher dargelegt werden, weshalb die Daten für den in § 9 Abs. 1 genannten Zweck der Gewährung, des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung und zur nachprüfenden Kontrolle der Förderungen benötigt werden. Insbesondere erscheint fraglich, wozu Angaben über – nicht näher eingeschränkte – Förderungen von Bund, Land, Gemeinde und sonstigen öffentlichen Rechtsträgern erforderlich sind.

Zu Art. 14 (Änderung des Bundes-Jugendförderungsgesetzes):

Zu Z 4 (§ 9):

Es sollte in § 9 festgelegt werden, wer Verantwortlicher (Art. 4 Z 7 DSGVO) der Kinderbetreuungsgeld-Datenbank ist.

In § 9 Abs. 2 sollten abschließend die zur Zweckerreichung erforderlichen personenbezogenen Daten genannt werden. Fraglich ist insbesondere auch, um welche Bescheide es sich handelt.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

1. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

2. Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministerengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministerengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁵, betreffend Bundesministerengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

3. Zu den Einleitungssätzen:

Im Einleitungssatz einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift mit dem Titel, falls vorhanden dem Kurztitel, einer allfälligen Abkürzung und der Fundstelle der Stammfassung sowie zumindest der Fundstelle der letzten Änderung zu zitieren (LRL 123).

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministerengesetzes (BGBl. I Nr. 49/2016), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministerengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁶, betreffend Bundesministerengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

In den folgenden Artikeln fehlen in den Einleitungssätzen die Abkürzungen:

- Artikel 3 Informationssicherheitsgesetz, InfoSiG;
- Artikel 4 Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz – K-SVFG.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legr11990.pdf>

³ <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

⁴ https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c7fb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

⁶ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

4. Zu Art. 1 Z 7 (§ 19 Bundesarchivgesetz), Art. 2 Z 16 (§ 73 Abs. 10 Bundesstatistikgesetz 2000), Art. 3 Z 4 (§ 18 InfoSiG), Art. 4 Z 5 (§ 30 Abs. 9 K-SVFG), Art. 5 Z 2 (§ 55 Abs. 10 MedienG), Art. 6 Z 3 (§ 49 Abs. 18 ORF-G), Art. 7 Z 2 (§ 17 Abs. 8 PresseFG 2004), Art. 8 Z 2 (§ 7 Abs. 4 MedKF-TG), Art. 9 Z 6 (§ 55 Abs. 37 FLAG), Art. 10 Z 7 (§ 50 Abs. 21 KBGG), Art. 11 Z 18 (§ 47 Abs. 4 B-KJGH 2013), Art. 12 Z 5 (§ 14 Abs. 2 Bundesstelle für Sektenfragen), Art. 13 Z 4 (§ 12 Abs. 3 Bundes-Jugendförderungsgesetz), Art. 14 Z 5 (§ 12 Abs. 2):

Wenn eine Sammelnovelle einen eigenen Kurztitel hat, sollte dieser zur besseren Nachvollziehbarkeit in sämtlichen Inkrafttretensbestimmungen genannt werden, zB nach dem Muster: „...§ x in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes – Bundeskanzleramt, BGBl. I Nr. xx/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Zu Art. 1 (Änderung des Bundesarchivgesetzes):

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 4):

Das Wort „In“ am Anfang der Novellierungsanordnung sollte entfallen.

Zu Z 7 (§ 19 Abs. 3):

In der Inkrafttretensbestimmung wird auch § 6 Abs. 3 angeführt, obwohl die Novelle keine Änderung dieser Bestimmung vorsieht.

Zu Art. 2 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes):

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 1):

Der Begriff „Einleitungssatz“ bezeichnet jenen Satz, der unmittelbar nach der Artikelbezeichnung und Artikelüberschrift steht (zB „Das Bundesstatistikgesetz 2000, [...], wird wie folgt geändert.“). Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten: „Der Einleitungsteil in § 5 Abs. 1 lautet:“

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 2):

Vgl. den Hinweis zu Z 5. Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Der Einleitungsteil in § 5 Abs. 2 lautet:“

Zu Art. 4 (Änderung des Künstler-Sozialhilfefondsgesetz):

Zu Z 1 (§ 13 Abs. 1):

Vgl. den Hinweis zu Art. 2 Z 5. Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Der Einleitungsteil in § 13 Abs. 1 lautet:“

Zu Z 2 (§ 13 Abs. 1):

Zur Klarstellung, dass sämtliche aufgezählten Datenarten verarbeitet werden dürfen (kumulative Aufzählung) sollte der Punkt in Z 7 durch ein „und“ ersetzt werden.

Zu Z 3 (§ 13 Abs. 2 bis 4):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „In § 13 Abs. 2 bis 4 wird jeweils das Wort „Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Daten“ ersetzt.“

Zu Art. 11 (Änderung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013):Zu Z 9 (§ 40 Abs. 1):

Die einzufügende Wortfolge in Z 1 müsste korrekterweise einen Beistrich beinhalten, sodass es lautet: „Video- und Bildmaterial“.

Zu Z 11 (§ 40 Abs. 3):

Vgl. den Hinweis zu Z 9.

Zu Z 18 (§ 47 Abs. 4):

Im Novellentext wird irrtümlich die Absatzbezeichnung „(2)“ verwendet, statt – wie richtig in der Novellierungsanordnung angeführt – „(4)“.

Zu Art. 12 (Änderung des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen):Zu Z 4 (§ 13 Abs. 2):

Soweit sich der Verweis weiterhin auf den vom Datenschutzrat einzusetzenden Arbeitsausschuss beziehen soll (ehem. § 10 Abs. 1 letzter Satz), wäre auf § 5 Abs. 7 zu verweisen.

Zu Z 5 (§ 14):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „Der Text des bisherigen § 14 erhält die Absatzbezeichnung ,(1)‘; folgender Abs. 2 wird angefügt:“

Zu Art. 14 (Änderung des Familienzeitbonusgesetzes):Zum Einleitungssatz:

Die richtige Fundstellenangabe ist „BGBl. I Nr. 53/2016“.

Zu Z 4 (§ 12 samt Überschrift):

Eine Inkrafttretensbestimmung, die ihre normative Wirkung bereits erschöpft hat, sollte nicht neuerlich erlassen werden, aber aus legislativ-dokumentalistischen Gründen im Gesetzestext unverändert bestehen bleiben.

Es sollte daher folgende Novellierungstechnik angewendet werden (vgl. Art. 12 Z 5): „Der Text des bisherigen § 12 erhält die Absatzbezeichnung ,(1)‘; folgender Abs. 2 wird angefügt:“

V. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Hinsichtlich der angegebenen Kompetenzgrundlagen sollte zu Artikel 7 (Änderung des Presseförderungsgesetzes) die Anführung des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Pressewesen“) überprüft werden (dieser Kompetenztatbestand wurde weder beim Stammgesetz noch bei einer der bisherigen Novellierungen herangezogen).

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015⁷ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
- Die Textgegenüberstellung soll grundsätzlich nur die *Unterschiede* zwischen der geltenden und der vorgeschlagenen Fassung darstellen. Soweit es zur besseren Darstellung der Bedeutung dieser Unterschiede nicht notwendig erscheint, den Zusammenhang der geänderten Bestimmungen darzustellen, sollte die Angabe gleichbleibender Textpassagen – mit dem Zusatz „unverändert“ – unterbleiben (vgl. LRL-TGÜ 4).
- Es wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen⁸ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 07. März 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt

Beilagen

⁷ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

⁸ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>